

Umgang mit Cannabiskonsum im Lebensraum Schule

Handreichung zum Hinsehen
und Handeln



Impressum:

Diese Handreichung wurde von der NLS gemeinsam mit den Fachkräften für Suchtprävention der AG Nord entwickelt: Tim Berthold, Katharina Deeken, Karin Dittmers, Michael Elsner, Steffi Kramer, Angelika Meurer-Schaffenberg, Indra Rüdebusch-Klanke, Maria Rüschenhof und Tobias von der Heyde.

Für Kapitel 2 bildete in vielen Bereichen die Handreichung „Hinsehen - Hilfen zum Umgang mit Suchtmitteln in der Schule“ vom Landesinstitut für Schule Bremen, Gesundheit und Suchtprävention, herausgegeben von der Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen (2017), die Grundlage. Wir danken herzlich für die Erlaubnis, diese Teile zu nutzen.

Die Veröffentlichung erfolgt in Absprache mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen, Dezernat 32 – Zentralstelle Jugendsachen. Die NLS dankt für die freundliche Unterstützung.

Text: Ricarda Henze (NLS)

Herausgeberin:

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)

Gruppenstraße 4 | 30159 Hannover

Tel.: 0511 626266-0 | info@nls-online.de | www.nls-online.de

Die NLS ist eine Landesfacharbeitsgemeinschaft der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Gestaltung: Sibylle Bauhaus

Fotos: © Shutterstock.com

Hannover, im Januar 2020

Inhalt

Einleitung	4
1. Suchtmittelkonsum und Schule	4
1.1. Gesetzliche Lage in Bezug auf Suchtmittel in der Schule in Niedersachsen	5
1.2. Anzeichen für Suchtmittelkonsum	6
2. Cannabiskonsum in der Schule – Was ist konkret zu tun?	8
2.1. Interventionsbausteine	10
2.2. Einbeziehen der Erziehungsberechtigten	12
2.3. Konkrete Schritte bei Verdacht auf Konsum oder Konsum	13
2.3.1. Allgemeine Hinweise	13
2.3.2. Grundsätzliches bei Verdacht auf Konsum	14
2.3.3. Verhalten bei Verdacht auf Konsum mit akutem Rauschzustand im Unterricht / Konsum in der Schule inkl. Schulweg	14
2.3.4. Verhalten, wenn der/die Schüler*in den Suchtmittelkonsum zugibt	15
2.3.5. Vertrauliches Berichten über den Konsum eines/einer Schüler*in durch Mitschüler*innen	16
2.4. Verhalten bei (Verdacht auf) Besitz, Weitergabe oder Handel	16
2.4.1. Allgemeine Hinweise	16
2.4.2. Verhalten bei Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel	16
2.4.3. Verhalten bei Besitz, Weitergabe und/oder Handel	16
2.4.4. Verhalten bei wiederholtem Fehlverhalten	16
3. Tipps zur Gesprächsführung mit Suchtmittel gebrauchenden Schülerinnen und Schülern	17
4. Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule – Tabellarischer Überblick	20
5. Links, Tipps, Materialien, Literatur	24
6. Anhang:	25
6.1. Erlass: Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule	25
6.2. Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft	25
6.3. Schweigepflicht von Beratungslehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen	28
6.4. Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)	30
6.4.1. Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 07.10.2010: § 55 (Absatz 3 und 4) Erziehungsberechtigte	30
6.4.2. Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 3. Juni 2015: § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen	30



Einleitung

Bei den derzeitigen Prävalenzzahlen ist davon auszugehen, dass es an jeder weiterführenden Schule einige Schüler*innen gibt, die mit illegalen Drogen ihre Erfahrungen machen. Dabei spielt Cannabis die größte Rolle. Diese Erfahrungen reichen vom (einmaligen) Probierkonsum in der Freizeit bis zum problematischen Konsum, der sich mittelbar auf die Schule auswirken oder der sogar unmittelbar im Zusammenhang mit dem Besuch der Schule stattfinden kann.

Diese kurze praxisorientierte Handreichung für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter*innen und Schulleitungen möchte dazu anregen, sich Vorfällen in Zusammenhang mit illegalen Drogen möglichst früh zuzuwenden. Sie soll dabei unterstützen, im Sinne der Betroffenen, der Mitschüler*innen und der Schule insgesamt zu intervenieren, um sowohl eine Verhaltensänderung beim Einzelnen zu bewirken als auch die Schulgemeinschaft zu schützen.

Aus Erfahrung wissen wir, dass eine Intervention allen Beteiligten leichter fällt, wenn es transparen-

te und gut kommunizierte Regeln gibt und Rollen sowie Verfahren bei Regelverstößen klar geregelt sind. Auch hierfür möchten wir werben.

Wir sind niedersächsische Fachkräfte für Suchtprävention im Rahmen der Freien Wohlfahrtspflege und unterstützen u.a. Schulen, die einen angemessenen Umgang mit Situationen im Zusammenhang mit illegalen Suchtmitteln suchen. An vielen Schulen sind wir mit suchtpreventiven Maßnahmen vertreten. Unsere Erfahrungen finden sich hier wieder. Unser Ziel ist es, eine kurze und übersichtliche Handreichung zu erstellen. Dabei verweisen wir an einigen Stellen auf weiterführende Informationen.

In der Handreichung bearbeiten wir Vorfälle im Zusammenhang mit Cannabiskonsum im Lebensraum Schule. Sie bietet aus unserer Sicht eine gute Grundlage, um auch Verfahren der (Früh-) Interventionen bei Auffälligkeiten mit legalen Suchtmitteln oder anderen illegalen Drogen zu entwickeln.

1.

Suchtmittelkonsum und Schule

Immer häufiger fragen Schulen nach Rat und Unterstützung im **Umgang mit Cannabis konsumierenden Schüler*innen** und/oder **Schüler*innen, die Cannabis im Rahmen der Schule weitergeben oder verkaufen**.

Die aktuelle niedersächsische CTC-Studie¹ zeigt, dass im **Durchschnitt über alle Schulen 9%** der befragten Schüler*innen der **Klassen 6-11** angeben, **mindestens einmal in den letzten vier Wochen illegale Drogen konsumiert** zu haben.

Unabhängig von der Entwicklung der statistischen Zahlen ist zu konstatieren, dass alle Schulen davon ausgehen müssen, dass **einige Schüler*innen illegale Drogen konsumieren**. Der Konsum kann **außerhalb der Schule** oder auch **in der Schule bzw. Schulzeit** stattfinden. Es kann auch sein, dass der **Rauschzustand** noch in der **Unterrichtszeit** anhält.

Dies kann ein **Probierkonsum** und als **jugendtypisches Verhalten** eingestuft werden oder auch ein **riskantes** oder **missbräuchliches Verhalten** sein, welches kurz- oder mittelfristig negative physische, psychische und soziale Folgen für die/den Betroffenen haben kann. Häufig liegen dem Verhalten psychische oder soziale Probleme oder gar Erkrankungen (z.B. eine unbehandelte ADHS, Depression) zugrunde.

Für **Schulen** und einzelne Lehrkräfte ist es oft **eine Belastung**, sich mit dem **Thema „Illegale Drogen“ auseinander zu setzen**. Häufig bleibt es ein Verdacht, und es ist meist schwer, etwas zu beweisen – was im Übrigen auch nicht die Rolle und Aufgabe von Lehrkräften ist, sondern die der Polizei. Daher stellt sich die Frage, wie weit man bei einem Verdacht überhaupt gehen darf. Schließlich möchte man kein – vermeintlich – schlechtes Licht auf einzelne Schüler*innen sowie auf die Schule werfen. Gleichzeitig ist es wichtig, die anderen Schüler*innen sowie das Schulleben insgesamt zu schützen.

Aus diesen Gründen ist es gewinnbringend, sich als **„System Schule“** einmal **grundsätzlich mit dem Thema auseinander zu setzen** und mit allen Beteiligten einer Schule – also Schulleitung, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Schüler*innenvertretung und Elternvertretung – **verbindliche Regeln** im Umgang mit illegalen Drogen sowie einen **Handlungsleitfaden zur Frühintervention** für konsumierende Schüler*innen festzulegen, diesen gut zu kommunizieren und konsequent umzusetzen.

„Nichts zu sagen bedeutet, es zu tolerieren.“

Es ist wichtig, eine **gemeinsame Haltung** zu entwickeln. Hilfreich ist hierbei dieser Gedanke: „Das Strafgesetz kann Probleme im Zusammenhang mit

Cannabiskonsum nicht lösen – weder in der Schule noch in der Gesellschaft. Unabdingbar sind aber institutionelle Regelsysteme: **Wir brauchen eine klare Haltung und Botschaft ‚Kiffen verboten‘ überall dort, wo Jugendliche lernen, arbeiten oder in Situationen, in denen sie sich selbst oder andere gefährden.**³

Verschiedene Handlungsstrategien und viele Akteure innerhalb und außerhalb der Schule können helfen, **bei Auffälligkeiten früh zu intervenieren** und mit einer **Kombination aus pädagogischem Handeln und Ordnungshandeln** – je nach Schwere der Vorkommnisse – den betroffenen Schüler*innen den Weg zurück aufzuzeigen und sie dabei zu unterstützen.

1.1. Gesetzliche Lage in Bezug auf Suchtmittel in der Schule in Niedersachsen

Der Umgang mit **Suchtmittelkonsum im Lebensraum Schule** ist über das **niedersächsische Schulgesetz** geregelt.

- Legale Drogen dürfen in der Schule nicht konsumiert werden. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.⁴
- **Illegale Drogen im Lebensraum Schule sind verboten und unverzüglich der Polizei zu melden**. So gilt bei Verdacht oder Feststellung von Besitz, Weitergabe oder Handel von Betäubungsmitteln die **Anzeige- und Informationspflicht**.⁵
Das bedeutet konkret, dass bei jeder **strafbaren Handlung im Zusammenhang mit illegalen Drogen** die **Schulleitung informiert** werden muss, die wiederum die **Polizei informieren** muss.

Cannabis wird zu den illegalen Suchtmitteln gezählt. Im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) wird Cannabis als „nicht verkehrsfähig“ eingestuft. Somit ist jeglicher Besitz, Handel, Weitergabe, Anbau sowie Ein- und Ausfuhr von Cannabis und Cannabisprodukten strafbar.

¹ Soellner, R., Reder, M., Frisch, J.U. (2018): Communities that care: Schülerbefragung in Niedersachsen 2017. Hildesheim: Universitätsverlag. <https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/searchtype/latest/docId/802/start/0/rows/10> (Zugriff: 30.11.2018)

² Eine gute Unterstützung bietet das Kapitel „Schulregeln bei Cannabiskonsum“ in: BZgA (2018): Cannabis und Schule. Regeln, Maßnahmen, Frühinterventionen. Köln. Download oder Bestellung unter: <https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention/> (Zugriff: 5.4.2019).

³ BZgA (2010): Cannabis und Schule. Regeln, Maßnahmen, Frühinterventionen, S. 17; Hervorhebung durch Verfasser.

⁴ Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ (RdErl. d. MK 2912 34.82). Quelle: <http://www.schule.de/> (→Alkohol), Zugriff: 5.4.2019.

⁵ Erlass zur Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft (Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 - 25.5-81411), <http://www.schule.de/> (Zugriff: 5.4.2019).

Hinweise:

- Der **Konsum** von illegalen Drogen ist **nicht strafbar**. Wenn z.B. ein Joint von mehreren geraucht wird, wird in der Regel von (Verdacht auf) Besitz ausgegangen und es kann u.U. als Weitergabe gewertet werden.
- Kommt es zu einer **Anzeige**, kann die Staatsanwaltschaft zurzeit **unter bestimmten Umständen von einer Strafverfolgung absehen**. Das kann dann der Fall sein, wenn es sich um den **Besitz einer geringen Menge** Cannabis – in Niedersachsen liegt die Grenze zurzeit bei 6 Gramm – handelt, die nur zum **Eigengebrauch** bestimmt ist und sonst **niemand gefährdet** wurde. Hierauf gibt es aber **keinen Rechtsanspruch**. Ggf. stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren auch nur mit Auflagen ein. Eine Einstellung des Verfahrens kommt nicht einem Freispruch gleich. Das Vergehen bleibt aktenkundig und wird – mit entsprechenden Konsequenzen – der Führerscheinstelle gemeldet. Wenn eine Gefährdung anderer vorliegt (z.B. bei Konsum in Schulen, Jugendeinrichtungen etc.), können Ermittlungen auch bei geringen Mengen aufgenommen werden und ggf. gerichtliche Verfahren durchgeführt werden. Auch eine Weitergabe durch Volljährige an Minderjährige wird in der Regel bestraft.

1.2.

Anzeichen für Suchtmittelkonsum

Zu erkennen, ob eine Schülerin oder ein Schüler Cannabis konsumiert hat, ist selbst für Expert*innen nicht immer leicht, da nicht alle Konsument*innen direkt nach dem Konsum gut sichtbare Symptome zeigen. Gleichzeitig sind mögliche Anzeichen nicht immer auf einen Konsum zurückzuführen.

Deshalb sollten bei Cannabiskonsum-Anzeichen immer in einem Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler im Rahmen eines **►Fürsorgegesprächs** die Ursachen für die Auffälligkeiten abgeklärt werden.

Anzeichen (akut und uneindeutig)⁶

Der Schüler/die Schülerin

- kichert, grinst dauernd ohne erkennbaren Anlass, ist unangemessen überdreht
- wirkt – anders als sonst – schläfrig, hat verlangsamte Reflexe, ist desinteressiert, hat eine verringerte Konzentration, schläft ein
- hat gerötete Augen (wie bei einer Bindehautentzündung), hat verkleinerte oder vergrößerte Pupillen
- charakteristischer Geruch von Marihuana (auch in Kleidung)
- auffälliges Pausenverhalten (z.B. Verschwinden vom Schulhof)

Längerfristige Verhaltensänderungen

- Absinken der Leistung auf mehreren Gebieten; Verschlechterung des Arbeitsverhaltens
- Aufgeben von Interessen bis hin zur Teilnahmslosigkeit, Rückzug in die Isolation
- Auffälliger Wechsel des Freundeskreises und Abbruch freundschaftlicher Kontakte

All diese Anzeichen können **auch andere Ursachen** haben (z.B. Lebenskrisen, Erkrankung, Müdigkeit oder Medikamente), aber der Verdacht auf Suchtmittelkonsum sollte in Erwägung gezogen werden – insbesondere, wenn mehrere Symptome gleichzeitig auftreten oder wenn sich noch andere Schüler*innen ähnlich auffällig verhalten.

Weitere Informationen über Cannabis finden Sie im Internet (vgl. Kap. 5).

Grundsätzlich gilt: Sie müssen nicht sicher sein, der Verdacht reicht aus, um zunächst das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin und ggf. der Schulleitung zu suchen!

Vertrauen Sie Ihrer Einschätzung des Verhaltens und auf Ihre Erfahrungen. Sie können sich Ihre Beobachtungen auch notieren, um auf diese in einem Gespräch genau eingehen zu können. Evtl. können Sie auch Rücksprache mit Kolleg*innen halten, die den/die betreffende/n Schüler*in ebenfalls unterrichten.

Und falls sich Ihr Verdacht nicht bestätigen sollte: es lohnt sich immer, negative Veränderungen anzusprechen, um den/die Schüler*in bei den vorhandenen Problemen zu unterstützen.

⁶ Die Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen (Hrsg.) (2017): Hinsehen. Hilfen zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule. <https://www.rebuz.bremen.de/detail.php?gsid=bremen308.c.9815.de> (Zugriff: 3.12.2018)



Es wird davon **abgeraten**, einen **Drogentest** zu veranlassen. Es ist **nicht der Auftrag** von Lehrkräften und Schulleitungen, **gegen Schüler*innen zu ermitteln**. Das ist ggf. Aufgabe der Polizei. Zudem belasten Drogentests das Vertrauensverhältnis schwer und **erschweren das pädagogische Handeln**. Die Basis für eine pädagogische Intervention ist i.d.R. nicht mehr gegeben.

Darüber hinaus gibt es bei von der Schule veranlassten oder eingeforderten Drogentests einige **rechtliche Fragestellungen**, deren Beantwortung sichergestellt sein sollte. Diese beziehen sich auf

- die **Gewährleistung der Freiwilligkeit**, ohne dass der/die Betroffene Nachteile befürchten muss, wenn er/sie die Option eines Drogentests ablehnt,
- die vorherige **Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten** und **den/die Schüler*in**,
- den Umgang mit der **ärztlichen Schweigepflicht**,
- den **Umgang mit dem Ergebnis** – auch und vor allem unter den Bedingungen der **Datenschutzgrundverordnung**.

Des Weiteren sollte ein Drogentest gerichtsfest sein.

Und schließlich muss eine Schule, die einen Drogentest verlangt, sich überlegen, welche „**Nebenwirkungen**“ **so ein Test** haben kann und wie sie mit dem **Ergebnis weiterarbeiten** möchte. Wenn das Ergebnis negativ ist, ist es vielleicht gut für die Schule, dennoch könnte der/die Schüler*in **stigmatisiert** sein oder sich so fühlen. Ein **positiver Test belegt** zwar, dass ein Konsum in den letzten Tagen/Wochen stattgefunden hat, **nicht aber zwingend einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule**. Hier sei noch einmal auf die Prävalenzzahl der CTC-Studie verwiesen (vgl. Kapitel 1).



2.

Cannabiskonsum in der Schule – Was ist konkret zu tun?

Hilfreich ist es, als Schule eine Haltung und einen einheitlichen **Interventionsplan** zu entwickeln. Dieser sollte auf der einen Seite der **Schwere des Verdachts bzw. Vorfalls** angemessen sein, auf der anderen Seite die **pädagogischen Ziele für den/die Betroffene*n**, für die **Mitschüler*innen** bzw. die **Schulgemeinschaft** sowie die **rechtlichen Vorgaben** berücksichtigen.

Den Schwerpunkt bilden Vorfälle im Rahmen der Schule. Pädagogisch kann und sollte natürlich auch interveniert werden, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach außerhalb der Schule und Schulzeit konsumiert wird und längerfristige Verhaltensänderungen den Verdacht auf einen hohen Freizeitkonsum begründen.

Im Folgenden geben wir einen Überblick, der zeigt, wie je nach Schwere des Verdachts/Vorfalls interveniert werden sollte. Insgesamt haben wir sieben verschiedene Situationen identifiziert, die im Zusammenhang mit Schule und illegalen Drogen auftreten können:

Verdacht auf Konsum:

1. **Verdacht auf Konsum**
2. **Verdacht auf Konsum** mit akutem Rauschzustand
3. Vertrauliches Berichten über den Konsum eines/r Schüler*in durch Mitschüler*innen (► **Verdacht auf Konsum**)

Konsum:

4. Vertrauliches Berichten über eigenen **Konsum**
5. **Konsum** in der Schule inkl. Schulweg

(Verdacht auf) Besitz, Weitergabe und/oder Handel:

6. **Verdacht auf Besitz, Weitergabe** und/oder **Handel**
7. **Besitz, Weitergabe** und/oder **Handel** von/mit Drogen

Beim (Verdacht auf) Konsum außerhalb der Schule kann sich die Intervention in erster Linie auf die pädagogischen Maßnahmen konzentrieren.

Begriffe

- Konsum...** liegt vor, wenn eine Person illegale Drogen zu sich nimmt. Ein (vorheriger) Besitz muss nicht zwingend vorliegen.
- Besitz...** liegt vor, wenn eine Person Substanzen besitzt, die im Betäubungsmittelgesetz genannt werden, ohne die vorgeschriebenen Voraussetzungen für den Besitz zu erfüllen.
- Weitergabe...** liegt vor, wenn beispielsweise in einer Runde ein Joint herumgereicht wird. Unter Umständen kann die Weitergabe des Joints als strafbares Abgeben von Betäubungsmitteln gewertet werden.
- Handel...** liegt vor, wenn Cannabis und/oder andere illegale Drogen verkauft werden und so Gewinne erzielt werden sollen.

Die folgende Übersicht zeigt schematisch die Handlungsschritte, wenn es zu Auffälligkeiten in Zusammenhang mit Cannabis bzw. anderen illegalen Drogen kommt:



Abbildung 1: Drogen in der Schule – Was ist zu tun?

Grundsätzlich gilt:

- Bei Konsum von illegalen Drogen sowie bei (Verdacht auf) Besitz, Weitergabe und/oder Handel von bzw. mit illegalen Drogen ist die **Schulleitung zu informieren**. Sollte „nur“ der Verdacht auf Konsum bestehen, kann die Schulleitung informiert werden, ggf. auch ohne Nennung des Namens.
- Die Schulleitung wiederum hat die **Polizei über den Vorfall zu informieren**, sofern es sich um (den Verdacht auf) eine strafbare Handlung handelt. Da davon auszugehen ist, dass es an großen Schulen immer mal wieder zu solchen Situationen kommt, empfiehlt es sich, ein Verfahren für solche Fälle mit der zuständigen Polizeidienststelle zu verabreden.
- Dies gilt auch für den **Umgang mit illegalen Drogen**, die **freiwillig einer Lehrkraft übergeben** worden sind. Grundsätzlich gilt, dass illegale Drogen **unmittelbar** an die Schulleitung gegeben werden müssen, die sie zunächst unter Verschluss nimmt und **unverzüglich** die Polizei informiert. Die Herausgabe von Drogen darf von Lehrkräften und Schulleitung nicht erzwungen werden.
- Aussagen zum Umgang mit solchen Situationen auf einer schulischen Auslandsfahrt sind an dieser Stelle nicht möglich. Lehrkräfte sollten sich diesbezüglich länderspezifische Informationen einholen.

2.1.

Interventionsbausteine

Ziel jeder Intervention sollte – unter der Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben – sein, **Schaden für die Betroffenen, die Mitschüler*innen und das Ansehen der Schule abzuwenden**. Deshalb legen wir im Folgenden auch das Augenmerk auf die (Früh-)Intervention nach dem **Interventionsverfahren** und die anlassbezogene Suchtprävention in der Klasse/im Jahrgang inkl. der Elternarbeit.

Für die **Betroffenen** schlagen wir ein **Interventionsverfahren** nach einem Stufenmodell vor, das die Möglichkeit bietet, sehr früh und bei einem Verdacht mit einem **Fürsorgegespräch** zu beginnen, aber auch bei schwereren Vergehen **Klärungs-, Interventions- und Konsequenzgespräche** zu nutzen. Teil der Gespräche sind mögliche **Ordnungs- und Erziehungsmittel**. Ziel dieser Gespräche ist die Unterstützung des/der Betroffenen, sich wieder angemessenen zu verhalten und/oder wieder normal am Schulleben teilzunehmen.

Je nach **Schwere des Vorfalls** entscheidet sich, **bei welcher Stufe in das Interventionsverfahren eingestiegen wird**. Klärt sich der Vorfall zum Positiven, ist das Verfahren nach einem Rückmeldegespräch beendet. Bei weiteren Vorfällen wird die nächste Stufe der Intervention eingeleitet.

Beispiele für Erziehungsmaßnahmen

(Wahl des Mittels liegt im Ermessen der Lehrkraft):

- Gespräche
- mündliche Rüge
- Anfertigung zusätzlicher häuslicher Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorfall stehen
- „Nachsitzen“ in Form besonderer schulischer Arbeitsstunden
- ...

Als Ordnungsmaßnahmen* sieht das Niedersächsische Schulgesetz folgende Maßnahmen abschließend vor:

1. Ausschluss vom Unterricht in einem oder in mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von dem den Unterricht ergänzenden Förder- oder Freizeitangebot bis zu einem Monat
2. Überweisung in eine Parallelklasse (Zustimmung der Schulleitung!)
3. Ausschluss vom Unterricht sowie von dem den Unterricht ergänzenden Förder- und Freizeitangebot bis zu drei Monaten
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot (Genehmigung der Schulbehörde!)
5. Verweisung von der Schule (Genehmigung der Schulbehörde!)
6. Verweisung von allen Schulen (Genehmigung der Schulbehörde!)

* Vgl. <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schueler/ordnungsmassnahmen> (aufgerufen am 25.6.2019)



Interventionsverfahren

Fürsorgegespräch	Klärungsgespräch	Interventionsgespräch	Konsequenzgespräch
<p>Anlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdacht auf Konsum 	<p>Anlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drogenkonsum • Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel von Drogen 	<p>Anlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergabe und/oder Handel 	<p>Anlass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Verhaltensänderung
<p>Handlungsfokus</p> <p>Unterstützung</p>	<p>Handlungsfokus</p> <p>Absprachen und Erziehungsmittel</p>	<p>Handlungsfokus</p> <p>Erziehungsmittel bzw. Ordnungsmaßnahmen*</p>	<p>Handlungsfokus</p> <p>Ordnungsmaßnahmen*</p>
<p>Inhalt des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von neg. Veränderungen • Verdacht auf Konsum von Suchtmitteln in der Schule • Allgemeine Informationen zu Suchtmittelkonsum und Folgen geben • Unterstützung anbieten und Hilfsangebote aufzeigen • Keine disziplinarischen Folgen • Rückmeldegespräch auch bei positiver Entwicklung nach ca. 4 Wochen 	<p>Inhalt des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung klarer Fakten zu Verhaltensveränderung bzw. Vorfall • Ggf. Benennung der Konsequenzen • Vereinbarung über Lösungsmöglichkeit • Rückmeldegespräch auch bei positiver Entwicklung nach ca. 4 Wochen 	<p>Inhalt des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung klarer Fakten und ggf. der verletzten Absprachen • Einleitung der Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen • Information der Erziehungsberechtigten • Forderung nach Annahme externer Hilfe • Rückmeldegespräch auch bei positiver Entwicklung nach ca. 4 Wochen 	<p>Inhalt des Gesprächs</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennung klarer Fakten zu Verhaltensveränderung bzw. Vorfall • Vereinbarung über Lösungsmöglichkeit • Ankündigung bzw. Einleitung von Konsequenzen • Dokumentation • Bei erneutem Vorfall Eintrag in Schulakte • Rückmeldegespräch auch bei positiver Entwicklung nach ca. 4 Wochen
<p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schüler*in • Klassenlehrkraft 	<p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schüler*in • Klassenlehrkraft 	<p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schüler*in • Klassenlehrkraft • Erziehungsberechtigte • ggf. Beratungslehrkraft • Schulsozialarbeit • Schulleitung • ggf. örtl. Suchtberatung 	<p>Beteiligte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betroffene Schüler*in • Klassenlehrkraft • Erziehungsberechtigte • Schulleitung
<p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Schulleitung • Erziehungsberechtigte 	<p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung • Erziehungsberechtigte • Polizei bei Verdacht auf Besitz, Weitergabe/ Handel 	<p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung • Erziehungsberechtigte • Polizei 	<p>Information an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulleitung • Erziehungsberechtigte

Abbildung 2: Interventionsverfahren

* Bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen ist die Landes-schulbehörde einzubeziehen.

Ein wichtiger Bestandteil jeder (Früh-) Intervention sind **Gespräche**. Hierfür haben wir zahlreiche konkrete **Tipps zur Gesprächsführung mit Suchtmittel gebrauchenden Schüler*innen** zusammengestellt. Diese geben Hinweise zur

Gesprächsvorbereitung und zum Gesprächsverlauf und sollen mit konkreten Formulierungshilfen ein klares, zielführendes und vertrauensvolles Gespräch unterstützen (vgl. Kapitel 3).

2.2.

Einbeziehen der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte sollten nach Möglichkeiten **immer einbezogen** werden, damit auch sie erzieherische Maßnahmen ergreifen können. Die **Volljährigkeit** ist dabei **kein Hindernis**. Sofern der/die volljährige Schüler*in keinen Widerspruch eingelegt hat, können die bisherigen Erziehungsberechtigten auch bei Volljährigkeit unterrichtet werden (vgl. § 55, Absatz 4 NSchG im Anhang).

Sie sollten die Erziehungsberechtigten am besten telefonisch, notfalls schriftlich informieren über ...

- den Verdacht auf Suchtmittelkonsum, den Sie auch dem/der Schüler*in gegenüber geäußert haben und die Reaktion darauf (z.B. Bestreiten, Schweigen, Einräumen);
- dass Sie nicht auf Ihren Verdacht beharren, es jedoch für wichtig erachten, dass die Erziehungsberechtigten auf ähnliche Anzeichen zu Hause achten;
- dass Sie gemeinsam mit dem/der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten einen Weg zu einer positiven Verhaltensveränderung unterstützen möchten und
- und dass die Erziehungsberechtigten sich in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention oder einer Erziehungsberatungsstelle anonym und vertraulich beraten lassen können.

Sollten Schüler*innen aufgrund des Verdachtes eines akuten Rauschzustandes nicht mehr am Unterricht teilnehmen können, müssen Sie die Erziehungsberechtigten über die eingeleiteten Maßnahmen informieren (►Bitte um Abholung; unter Beobachtung im Krankenzimmer etc.).

Ausnahmen in besonderen Situationen oder wenn Schüler*innen bitten, die Erziehungsberechtigten nicht zu informieren:

Es kommt vor, dass betroffene Schüler*innen darum bitten, die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht zu informieren. Sie sollten auf eine Information der Erziehungsberechtigten aber nur dann verzichten, wenn keinerlei konstruktives Verhalten oder physische/psychische Gewalt seitens der Eltern zu erwarten ist.

Dann ist folgendes Vorgehen möglich, sofern die Polizei nicht eingeschaltet wurde:

- machen Sie deutlich, dass Sie bei einer Wiederholung des beanstandeten Verhaltens die Eltern unbedingt einschalten werden;
- streben Sie am nächsten Schultag ein Fürsorgegespräch an;
- weisen Sie den/die Schüler*in darauf hin, wo er/sie Beratung im Rahmen der Schweigepflicht erhalten kann (Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Sucht- und Jugendberatungsstelle).

Sprechen Sie ein solches Vorgehen zu Ihrer eigenen Absicherung mit der Schulleitung ab und dokumentieren sie es.





2.3. Konkrete Schritte bei Verdacht auf Konsum oder Konsum

In diesem Abschnitt wird ein mögliches Vorgehen bei unterschiedlichen Situationen, die mit dem Konsum in Zusammenhang stehen, beschrieben. Im Anhang zeigt eine **tabellarische Übersicht** den möglichen Umgang in Bezug auf unterschiedliche Situationen und Gruppen.

2.3.1. Allgemeine Hinweise

- Beim **Verdacht auf Konsum** oder **Konsum** muss die **Polizei nicht eingeschaltet** werden, da der Konsum nicht strafbar ist. Wenn allerdings sicher im Rahmen der Schule konsumiert wird, liegt zumindest der Verdacht auf Besitz nahe. In diesem Fall muss die Polizei über die Schulleitung informiert werden.
- Informieren Sie sich über **interne und externe Unterstützungsmöglichkeiten** für den/die Betroffene*n, aber auch für die Klasse bzw. den Jahrgang, die Eltern(-schaft) sowie ggf. für sich selbst. Interne Unterstützungsmöglichkeiten bilden die Schulsozialarbeit und die Beratungslehrkraft. Des Weiteren sollte die zuständige Klassenlehrkraft immer mit einbezogen werden. Externe Unterstützungsmöglichkeiten bilden die regionale Fachstelle für Sucht und Suchtprävention sowie Jugend- und/oder Familienberatungsstellen. Weitergehende Kooperationen mit Beratungsstellen (z.B. Beratungsgespräche als Auflage) sollten vorher abgesprochen werden, damit diese wichtigen Instrumente nicht „verpuffen“ und alle „an einem Strang“ ziehen können.
- Darüber hinaus ist es sinnvoll, Vorfälle mit Cannabis zu nutzen, um **suchtpräventive Maßnahmen in den betroffenen Klassen bzw. Jahrgängen** durchzuführen, ebenso wie einen **Elternabend zur Suchtprävention**. Je schwerwiegender ein Vorfall ist, um so wichtiger sind Maßnahmen auch für die Mitschüler*innen und Erziehungsberechtigten.

- Klärt sich der Vorfall im Rahmen des Interventionsverfahrens zum Positiven, ist das Verfahren nach einem **Rückmeldegespräch** beendet. **Bei weiteren Vorfällen** wird die nächste Stufe der Intervention eingeleitet.
- Hilfreiche **Tipps zur Gesprächsführung mit Suchtmittel gebrauchenden Schüler*innen** finden Sie im Kapitel 3. Sie helfen, das Gespräch vorzubereiten, es strukturiert und zielorientiert zu führen und beinhalten konkrete Formulierungshilfen.

2.3.2. Grundsätzliches bei Verdacht auf Konsum⁷

Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein/e Schüler*in Drogen konsumiert, sollten sie das **persönliche Gespräch mit dem/der Schüler*in** suchen (► **Fürsorgegespräch**, vgl. Abb. 2). Hierbei liegt der Fokus darauf, **Klarheit zu schaffen**, den Schüler/die Schülerin zu **unterstützen** und eine **Verhaltensänderung** einzuleiten. Suchen Sie sich hierfür einen **Ort mit einer ruhigen Atmosphäre**, wo Sie nicht gestört werden. Dabei können Sie der Schülerin oder dem Schüler von Ihren Beobachtungen und dem aufgefallenen Verhalten berichten, ohne den Verdacht direkt zu äußern. Damit lassen Sie der Schülerin oder dem Schüler die Möglichkeit, selbst von einem möglichen Suchtmittelkonsum und/oder -problem zu berichten. In vielen Fällen wird die Schülerin bzw. der Schüler nicht zugeben wollen, dass sie/er Drogen konsumiert. Falls doch, sollten Sie der Schülerin oder dem Schüler für ihre/seine Ehrlichkeit danken und mit ihr/ihm besprechen, wie es weitergehen soll und Beratungsmöglichkeiten/Hilfsangebote nennen (z.B. internes und externes Hilfesystem). Diese Personen/Stellen haben eine Schweigepflicht und die Anfrage wird vertraulich behandelt.

Es ist auch darauf zu achten, ob die Schülerin bzw. der Schüler bereit ist, an einer Änderung zu arbeiten und Einsicht zeigt. In diesem Fall wäre eine **Sanktionierung kontraproduktiv**.

Falls die Schülerin bzw. der Schüler nicht direkt zugeben möchte, dass sie/er Drogen konsumiert oder eine unglaubwürdige Erklärung gibt, sollten Sie intensiver und direkter fragen, die Reaktion des Schülers/der Schülerin abwarten und ggf. wie oben beschrieben handeln. Hierbei kann es sinnvoll sein, eine **Verschwiegenheit** zu vereinbaren, um den Zugang zu erleichtern. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie annehmen, dass die Schülerin bzw. der Schüler keine anderen Schüler*innen zum Konsum von illegalen Drogen animiert, Drogen

weitergibt oder damit handelt. Auch bei minderjährigen Schüler*innen bis einschließlich 12 Jahren kann keine Schweigepflicht vereinbart werden (13-14-Jährige nur, wenn man den Eindruck hat, dass sie die Schweigepflicht begreifen können).

Am Anfang des Gespräches sollten Sie also klären, ob Sie jemand Weiteres informieren dürfen (z.B. Erziehungsberechtigte, Schulleitung, externe Beratung) bzw. auch darlegen, wann Sie zur Weitergabe von Informationen verpflichtet sind.

Inwieweit die Erziehungsberechtigten informiert werden müssen, lesen sie bitte in Kapitel 2.2 nach!

Eine Informationspflicht gegenüber der **Polizei** gibt es nicht, solange es sich lediglich um einen Verdacht handelt. Auch gegenüber anderen Personen und Institutionen gibt es keine Auskunftspflicht. Es ist aber möglich, sich unter anonymisierter Darstellung des Falles Beratung und Unterstützung zu holen (z.B. Fachstellen für Sucht, Jugendamt).

Nach ca. 4 Wochen sollten Sie ein **Rückmeldegespräch** mit der Schülerin bzw. dem Schüler verabreden, wenn bis zum vereinbarten Termin sich kein weiteres negatives Verhalten gezeigt hat. Hierbei sollten Sie über Ihre positiven Beobachtungen berichten und dem/der Betroffenen mitteilen, dass das Thema für die Schule erledigt ist. Sollte es einen erneuten Vorfall gegeben haben, erfolgt ein Gespräch der nächsten Stufe (vgl. Abb. 2).

2.3.3. Verhalten bei Verdacht auf Konsum mit akutem Rauschzustand im Unterricht / Konsum in der Schule inkl. Schulweg

Bitten Sie die Schülerin oder den Schüler (bei mehreren Schüler*innen eine/n nach dem anderen) vor den Klassenraum. Übergeben Sie einer Schülerin oder einem Schüler die Aufsicht und schließen die Tür. Sie beschreiben der Schülerin oder dem Schüler was Ihnen aufgefallen ist und fragen nach, was mit ihm/ihr los ist. Gibt der/die Schüler*in eine einleuchtende Erklärung, entscheiden Sie, ob er oder sie weiter am Unterricht teilnehmen kann. Wirkt die Erklärung unglaubwürdig, können Sie Ihren Verdacht auf Suchtmittelkonsum äußern und die Reaktion beobachten. In der Regel wird der Konsum geleugnet.

Bestehen Sie nicht auf Ihren Verdacht, sondern entscheiden Sie aus pädagogischer Verantwortung und je nach Verfassung des Schülers/der Schülerin, ob er oder sie weiter am Unterricht teilnehmen darf. Wenn Sie einen starken **Verdacht auf Cannabiskonsum** haben (oder auch andere Suchtmittel

⁷ Einige Teile der Beschreibung der konkreten Vorgehensweise wurden teilweise wörtlich der Broschüre „Hinsehen - Hilfen zum Umgang mit Suchtmitteln in der Schule“ vom Landesinstitut für Schule Bremen (2017) entnommen. Wir danken herzlich für die Erlaubnis, dies zu tun.

tel) oder wenn Sie einfach Zweifel haben, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht folgen kann, empfiehlt es sich, die Schülerin oder den Schüler **nicht in der Klasse zu belassen**. Schicken Sie die Schülerin oder den Schüler nicht einfach nach Hause. Dies ist ein versicherungsrechtliches Problem und es könnte als „Belohnung“ missverstanden werden. **Informieren Sie die Erziehungsberechtigten** und lassen Sie die Schülerin oder den Schüler abholen. Falls die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein sollten oder ihr Kind nicht abholen können, muss im Zweifelsfall ein Krankenwagen gerufen werden.

Zudem müssen Sie die **Schulleitung** über Ihren Verdacht und eventuell geplante oder schon eingeleitete Schritte und Hilfen informieren.

Führen Sie zeitnah, aber nicht am selben Tag, mit der Schülerin oder dem Schüler ein **► Klärungsgespräch** (vgl. Abb. 2). Bedenken Sie, dass im Rauschzustand Inhalte eines Gesprächs nicht behalten werden und Erzähltes wenig Aussagekraft hat. Pädagogisch nachhaltiger ist das zeitnahe Gespräch nach der Ausnüchterung, indem auch Beratungsmöglichkeiten genannt werden können, wenn der/die Schüler*in nicht mit Ihnen sprechen möchte. Verabreden Sie z.B. für den nächsten Tag ein Gespräch in der Pause. Zudem sollten Sie in der nächsten Zeit vermehrt auf den/die Schüler*in achten und ein **Rückmeldeggespräch** nach ca. 4 Wochen führen.

Informieren Sie auf jeden Fall den/die Klassenlehrer*in, sofern Sie es nicht selber sind, sowie die Schulleitung.

2.3.4.

Verhalten, wenn der/die Schüler*in den Suchtmittelkonsum zugibt

Wenn der/die Schüler*in den Suchtmittelkonsum zugibt, sollte an einer Verhaltensänderung als Ziel gearbeitet werden. In diesem Fall wäre eine Sanktionierung kontraproduktiv. Hier empfiehlt es sich, eine Sucht- oder Jugendberatungsstelle hinzuzuziehen, um die Verhaltensveränderung zu unterstützen. Beratungsstellen beraten neben Betroffene auch Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen wie z.B. Lehrkräfte. Dabei kann neben einer Abstinenz ein Teilziel auch eine Punktnüchternheit⁸ in der Schule sein.

Wenn keine Änderungsbereitschaft erkennbar ist, sollte nach einem **► Klärungsgespräch** das **► Interventionsgespräch** folgen. Ergänzend zu Erziehungs- und/oder Ordnungsmitteln ist hier das Ziel, gemeinsam z.B. mit der Schulsozialarbeit und ggf. einem/einer externen Berater*in eine Änderung des Verhaltens durch professionelle Unterstützung einzuleiten.

Die Klassenlehrkraft sollte informiert werden (sofern Sie das nicht selbst sind) sowie – ggf. ohne Nennung des Namens – die Schulleitung.

⁸ Das Konzept der Punktnüchternheit beschreibt die Nüchternheit in bestimmten Situationen wie in Schule, Ausbildung und Beruf, aktiv im Straßenverkehr, beim Sport, in der Schwangerschaft und Stillzeit und bei Medikamenteneinnahme und meint, dass nicht nur in diesen Situationen nicht konsumiert wird, sondern dass auch keine Reste der Substanz mehr im Blut sind (z.B. Restalkohol vom Vorabend).



2.3.5.

Vertrauliches Berichten über den Konsum eines/einer Schüler*in durch Mitschüler*innen

Nehmen Sie die Information entgegen und versuchen Sie, durch eigene Beobachtungen den Verdacht einzuordnen. Suchen Sie ein ungestörtes Gespräch mit der betroffenen/beschuldigten Person, erläutern Sie bei der Gesprächseröffnung den Anlass des Gesprächs, wobei die Namen der Mitschüler*innen nicht genannt werden sollen (vgl. Tipps zur Gesprächsführung, Kap. 3). Führen Sie das Gespräch im Sinne eines Fürsorgegesprächs.

2.4.

Verhalten bei (Verdacht auf) Besitz, Weitergabe oder Handel

In diesem Abschnitt wird ein mögliches Vorgehen bei unterschiedlichen Situationen, die mit dem Besitz, der Weitergabe oder dem Handel mit bzw. von Cannabis/illegalen Drogen im Zusammenhang stehen, beschrieben. Im Anhang zeigt eine **tabelle**rische Übersicht den Umgang in Bezug auf unterschiedliche Situationen und Gruppen.

2.4.1.

Allgemeine Hinweise

- Beim **(Verdacht auf) Besitz, Weitergabe oder Handel** muss die Schulleitung eingeschaltet werden, die wiederum die **Polizei** informieren muss.
- Weitere allgemeine Hinweise vgl. Kap. 2.3.1.

2.4.2.

Verhalten bei Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel

Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein/e Schüler*in Cannabis besitzt, es weitergibt oder sogar damit handelt, sollten Sie die Schulleitung, die Klassenlehrkraft sowie die Erziehungsberechtigten hierüber informieren. In diesem Fall ist ein ►**Klärungsgespräch** mit dem/der betroffenen Schüler*in zu veranlassen (vgl. Abb. 2). Dies findet unter vier Augen statt und hat in erster Linie verbindliche Absprachen und Erziehungsmittel im Handlungsfokus. Dabei werden die Fakten benannt und unbedingt eine Vereinbarung zur Lösung der Situation angestrebt. Hier ist es auch wichtig, klar die Konsequenzen aufzuzeigen, falls es erneut zu einem begründeten Verdacht bzw. Vorfall kommen sollte.

Gleichzeitig sollte in dem Gespräch thematisiert werden, inwieweit es einen Unterstützungsbedarf des/der Jugendlichen gibt und wie dieser umgesetzt werden kann. Evtl. kann auch die Auflage gemacht werden, Beratungsgespräche (intern oder extern) in Anspruch zu nehmen und sich diese bescheinigen⁹ zu lassen.

Nach ca. vier Wochen ist unbedingt ein weiterer Gesprächstermin als Rückmeldeggespräch zu vereinbaren. Hier sollten die verabredeten Lösungsstrategien besprochen werden, genauso wie ggf. das Erfüllen der Auflagen und Erziehungsmittel. Wenn es keine weiteren Vorfälle gab, kann der Fall abgeschlossen werden. Bei weiteren Vorfällen ist in die nächste Stufe, dem ►**Interventionsgespräch**, überzugehen.

Da es sich um eine Straftat bzw. einen Verdacht auf die Begehung einer Straftat handelt, ist die Polizei durch die Schulleitung zu informieren. Entsprechend sind auch die Erziehungsberechtigten zu informieren (vgl. Kapitel 2.2).

2.4.3.

Verhalten bei Besitz, Weitergabe und/oder Handel

Ist ein/e Schüler*in bei einem dieser Tatbestände „erwischt“ worden, ist dies eine Straftat. Hier muss die Schulleitung informiert werden, die wiederum die Polizei informieren muss. Im Interventionsverfahren wird gleich mit dem ►**Interventionsgespräch** begonnen. An diesem Gespräch nehmen folgende Personen teil: der/die betroffene Schüler*in und die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrkraft, die Schulsozialarbeit, die Schulleitung und ggf. die Beratungslehrkraft und/oder ggf. die örtliche Suchtberatung.

Der Handlungsfokus liegt hier auf den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die ggf. mit der Landesschulbehörde abgesprochen werden müssen. Darüber hinaus kann die Annahme externer Hilfe eingefordert werden. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren und zu beteiligen.

Auch hier ist nach ca. 4 Wochen ein weiterer Gesprächstermin anzuberaumen, um über die Entwicklung zu sprechen.

2.4.4.

Verhalten bei wiederholtem Fehlverhalten

Bei wiederholtem Fehlverhalten tritt die nächste Stufe des Interventionsverfahrens ein – bis hin zum ►**Konsequenzgespräch**.

⁹ Hinweise hierzu: Bescheinigungen werden nur über die Wahrnehmung der Beratung ausgestellt, nicht über Inhalte der Gespräche. Wenn Sie vorhaben, solche Auflagen zu machen, besprechen Sie das Vorgehen am besten mit der Beratungsstelle. Dann kann die Intervention am besten wirken. Andernfalls kommt es ggf. auch zu Irritationen.

3.

Tipps zur Gesprächsführung mit Suchtmittel gebrauchenden Schülerinnen und Schülern

Vor dem Gespräch:

- Welcher Anlass führt zu dem Gespräch? Geht es um **Verdachtsfälle** in Bezug auf den Konsum oder das Handeln von Cannabis oder **konkrete Vorfälle**?
- Was weiß ich über den/die Schüler*in?
- Welche Informationen / Beobachtungen / Sorgen will ich mitteilen?
- Was will ich mit dem Gespräch erfahren, erreichen oder vermitteln? Wie gehe ich mit einer ablehnenden Haltung seitens des Schülers bzw. der Schülerin um?
- Welche Unterstützungsangebote kann ich machen? (Informationen einholen!)

Gesprächsziele und Hinweise	Mögliche Formulierungshilfen
Gesprächseröffnung	
<ul style="list-style-type: none"> • Anlass und Gesprächsziel nennen • Vertrauen und Offenheit signalisieren • Ablauf und Zeitrahmen absprechen 	<p>„Schön, dass wir Gelegenheit finden, in Ruhe miteinander zu sprechen.“</p> <p>„Danke für deine Zeit.“</p> <p>„Hast du eine Idee, warum ich mit dir sprechen will?“</p>
Klärung Sachverhalt	
<ul style="list-style-type: none"> • Interesse, Sorge deutlich machen • Ich-Form wählen und auch eigene Gefühle benennen • Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich darstellen und konkrete Beispiele nennen (z.B. Störungen im Unterricht, Leistungsabfall, Verspätung beim Unterrichtsbeginn, Fahne, rote Augen) • Wenn Drogenkonsum vermutet/klar wird, das auch klar benennen • Keine Vorwürfe, keine Bewertungen und kein Beharren auf einem Verdacht • Suggestive Fragen vermeiden • Sicht des/der Jugendlichen schildern lassen, nachfragen • Bei der Benennung einer Konsum- und/oder Suchtproblematik ist mit Bagatellisierungsversuchen zu rechnen oder der Aufforderung, es zu beweisen. Wichtig: keine Debatten über Konsum, sondern Lösungsmöglichkeiten und Hilfe in den Vordergrund stellen und darauf immer zurückkommen • Dem/der Jugendlichen deutlich machen, dass er/sie mit seinem/ihrer Verhalten entscheidet, wie weit die Gespräche/Konsequenzen gehen. Wenn grundsätzlich ablehnend auf den Sachverhalt reagiert wird, dann trotzdem thematisieren, dass bestimmte Punkte nicht akzeptiert werden bzw. vernünftig umgesetzt werden müssen – diese klar benennen (siehe Lösung) 	<p>„Ich möchte mit dir sprechen, weil ich in der letzten Zeit den Eindruck habe, dass es dir nicht gut geht/du dich verändert hast. Wie siehst du das?“</p> <p>„Ich mache mir Sorgen um dich, weil...“</p> <p>„Ich habe bemerkt, dass du in der letzten Zeit..., hat das einen Grund/kannst du mir das erklären?“</p> <p>„Mir ist aufgefallen, dass...“</p> <p>„Ich merke, dass es mich ärgert, wenn du zu spät kommst und meinen Unterricht störst.“</p> <p>„Deine Schulleistungen entwickeln sich nach unten. Wie siehst du das?“</p> <p>„Ich vermute, dass deine Probleme etwas mit Cannabis zu tun haben könnten.“</p> <p>„Ich habe gehört, dass du kiffst/dealst... Was sagst du dazu?“</p> <p>„Was glaubst du, wie komme ich dazu, dass .../zu meiner Befürchtung/Annahme/Vermutung?“</p> <p>„Du sagst, du kiffst nicht. Was denkst du, warum ich das vermute?“</p> <p>„Was meinst du: was haben deine Mitschüler*innen davon, wenn sie mir erzählen, dass du kiffst?“</p> <p>„Ich möchte gerne mit dir gemeinsam schauen, warum diese Situation/dieser Verdacht entstanden ist und was getan werden muss, um diese Situation zu ändern. Es geht mir nicht darum, den Verdacht zu bestätigen/zu belegen.“</p>

Gesprächsziele und Hinweise	Mögliche Formulierungshilfen
Zielfindung	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame und ggf. unterschiedliche Ziele klären • Übergeordnetes Ziel finden 	<p>„Ich möchte/nicht, dass ...“</p> <p>„Ich wünsche mir...“</p> <p>„Was wünschst du dir?“</p> <p>„Was brauchst du, damit...?“</p> <p>„Wie kann ich dich dabei unterstützen?“</p> <p>„Wenn ich für dich etwas verändern sollte, was wäre das/was wäre das Erste, um was ich mich kümmern sollte?“</p> <p>„Wie wichtig ist es dir, dass du aus dieser Situation rauskommst/dass ich dich nicht mehr zu solchen Gesprächen einlade?“</p> <p>„Ich merke, dass du nicht über das Thema sprechen möchtest/du meine Sorgen/Vermutungen nicht teilst. Wie kommen wir jetzt trotzdem beide zufrieden aus diesem Gespräch raus?“</p>
Lösung	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsam Ideen für die Zielerreichung sammeln • Überlegen, welche Lösungen realisierbar sind • Überlegen, was zur Lösung benötigt wird • Überlegen, welche Konsequenzen dieser Lösungsschritt bzw. welche Konsequenzen ablehnende Haltung bzgl. Lösungsvorschläge für den/die betroffene Jugendliche haben kann 	<p>„Was müsste konkret passieren/sich verändern, damit es dir besser geht/damit du nicht mehr bekiffst in die Schule kommst/damit du nicht mehr dealst?“</p> <p>„Mir ist es besonders wichtig, dass du demnächst nüchtern/regelmäßig/pünktlich/ohne Unterrichtstörungen/ohne mir Sorgen zu machen in die Schule kommen kannst/kommst. Wie schaffen wir das?“</p> <p>„Ich möchte, dass du in Zukunft nüchtern in die Schule kommst. Wie kriegen wir das hin?“</p> <p>„Wie könnte ein erster Schritt aussehen?“</p> <p>„Was würde passieren/was passiert, wenn wir/wenn ich ...?“</p> <p>„Welcher Schritt würde es dir am leichtesten machen, aufzuhören/etwas zu ändern?“</p> <p>„Auch wenn du mir sagst, dass du kein Problem hast/ alles in Ordnung ist/keine Hilfe möchtest/nicht dealst, ist mir wichtig/möchte ich, dass...“</p> <p>„Wenn du mir sagst, dass du nicht kiffst/dealst, ist es dennoch deine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass... du entscheidest mit deinem Verhalten, wie es weitergeht.“</p>

Gesprächsziele und Hinweise	Mögliche Formulierungshilfen
Entscheidung	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Vereinbarungen treffen (Vereinbarungen sollten nach der SMART-Formel formuliert sein: spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminierbar) • Informieren und absprechen, ob und wie die Erziehungsberechtigte einbezogen und informiert werden 	<p>„Ich denke, es wäre eine gute Idee, wenn ich/wenn wir als erstes...“</p> <p>„Ich schlage vor, dass wir Folgendes machen: ...“</p> <p>„In der Schule haben wir auch Kolleg*innen [Beratungslehrkräfte] und Sozialarbeiter*innen, mit denen du reden kannst und die der Schweigepflicht unterliegen. Möchtest du das Angebot annehmen?“</p> <p>„Ich kenne da eine Einrichtung/Beratungsstelle etc. die genau für Menschen da ist, denen so etwas Ähnliches passiert ist, was dir gerade passiert. Kannst du dir vorstellen, dass dir das helfen könnte?“</p> <p>„Ich würde gerne/muss mit deinen Eltern darüber sprechen, wie wir die Situation für dich verändern können bzw. was passiert ist. Was hältst du davon, wenn ich ihnen erzähle, was wir besprochen haben?“</p>
Zusammenfassung	
<ul style="list-style-type: none"> • Absprachen zum weiteren Kontakt treffen • Vereinbarungen wiederholen lassen • Mit positivem Ausblick schließen 	<p>„Lass uns kurz zusammenfassen, was wir besprochen haben und welche nächsten Schritte wir unternehmen.“</p> <p>„Ich möchte mich gerne in (...) Wochen noch einmal/wieder mit dir zusammensetzen und schauen, was sich in der Zeit getan hat. Wann genau passt es bei dir?“</p> <p>„Wenn dir noch etwas einfällt, worüber wir reden sollten oder sich etwas verändert hat, kannst du mich ansprechen. Du kannst mich am besten [Zeit/Ort] erreichen.“</p> <p>„Vielen Dank für deine Offenheit.“</p> <p>„Danke für das Gespräch. Ich bin mir sicher, wir kriegen das hin.“</p>

Hinweis: MOVE – MOtivierende KurzinterVENTion – ist ein Fortbildungsangebot für pädagogische Fachkräfte in Motivierender Gesprächsführung. Ziel ist es, mit Drogen konsumierenden Jugendlichen ins Gespräch zu kommen und ihre Veränderungsbereitschaft zu fördern und zu unterstützen. Weitere Informationen unter: <https://move-niedersachsen.de/>



4.

Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule – Tabellarischer Überblick

Verdacht auf Konsum

Verhalten gegenüber	Schüler*in	Schulleitung
Situation		
1. Verdacht auf Konsum	Fürsorgegespräch <ul style="list-style-type: none"> • Fokus: Unterstützung anbieten 	Kann informiert werden
2. Verdacht auf Konsum mit akutem Rauschzustand	Sofortmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Unterricht nehmen, Erziehungsbeauftragte informieren, abholen lassen bzw. für sicheren Nachhauseweg sorgen Zügig nach dem Vorfall: <ul style="list-style-type: none"> • Klärungsgespräch • Fokus: Klärung, je nach Verlauf Unterstützung anbieten, Absprachen und Erziehungsmittel 	Informieren
3. Vertrauliches Berichten über den Konsum eines/r Schüler*in durch Mitschüler*innen	<ul style="list-style-type: none"> • Fürsorgegespräch mit der betroffenen Person • Fokus: Unterstützung anbieten 	Informieren, ggf. ohne Nennung des Namens des/der betroffenen Schüler*in

Konsum

Verhalten gegenüber	Schüler*in	Schulleitung
Situation		
4. Vertrauliches Berichten über eigenen Konsum	Fürsorgegespräch <ul style="list-style-type: none"> • Fokus: Unterstützung anbieten und • Ggf. Absprachen in den Fokus stellen • Hilfeangebote aufzeigen 	Ggf. informieren
5. Konsum in der Schule inkl. Schulweg (mit akutem Rauschzustand)	Bei akutem Rauschzustand: Sofortmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Unterricht nehmen, Erziehungsbeauftragte informieren, abholen lassen bzw. für sicheren Nachhauseweg sorgen Zügig nach dem Vorfall: Klärungsgespräch <ul style="list-style-type: none"> • Fokus: Absprachen und Erziehungsmittel • wenn der Konsum als problematisch empfunden wird: Vermittlung in Beratungsstelle¹⁰ • ggf. Auflage machen (Beratungsgespräche)¹¹ • nach Möglichkeit freiwillige Herausgabe der Drogen erreichen¹² 	Muss informiert werden

Allgemeine Hinweise:

- Beratungslehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen haben eine besondere Schweigepflicht!
- Erziehungsberechtigte sollten nach Möglichkeit immer informiert werden, wenn es zu Interventionen kommt. Ausnahmen können unter bestimmten Umständen gemacht werden, wenn keine erzieherische Unterstützung oder psychische/physische Gewalt zu befürchten ist. Dies hängt aber auch von der Schwere des Verdachts/Vergehens ab.

Unterstützungsmöglichkeiten		Erziehungsberechtigte	Polizei
intern	extern		
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen für Sucht und Suchtprävention • Familienberatung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erhärtung des Verdachts: Erziehungsberechtigte informieren (Ausnahme in besonderen Situationen) 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen für Sucht und Suchtprävention • Familienberatung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte informieren und abholen lassen (Ausnahme in besonderen Situationen) 	---
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen Sucht und Suchtprävention • Familienberatung • Ggf. Elternabend zur Suchtprävention 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Erhärtung des Verdachts: Erziehungsberechtigte informieren (Ausnahme in besonderen Situationen) 	---

Unterstützungsmöglichkeiten		Erziehungsberechtigte	Polizei
intern	extern		
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen Sucht und Suchtprävention • Familienberatung 	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren, wenn Schüler*in einverstanden ist oder wenn eine direkte Gefährdung vermutet wird 	---
<ul style="list-style-type: none"> • (zusätzliche) Präventionsmaßnahmen in der Klasse / dem Jahrgang / der Schule durchführen 		<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte informieren (Ausnahme in besonderen Situationen) • Elternabend zur Suchtprävention • Hinweise zur Unterstützung (z.B. Gespräche in einer Fachstelle Sucht) 	Muss durch die Schulleitung eingeschaltet werden ¹³
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen Sucht und Suchtprävention • Familienberatung • Elternabend zur Suchtprävention 		

Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel

Verhalten gegenüber	Schüler*in	Schulleitung
Situation		
6. Verdacht auf Besitz, Weitergabe und/oder Handel	Klärungsgespräch <ul style="list-style-type: none"> • Fokus: Absprachen und Erziehungsmittel • wenn zusätzlich der Konsum als problematisch empfunden wird: Vermittlung in Beratungsstelle, ggf. auch Beratungsgespräche zur Auflage machen¹⁴ 	Muss informiert werden

Besitz, Weitergabe und/oder Handel

Verhalten gegenüber	Schüler*in	Schulleitung
Situation		
7. Besitz, Weitergabe und/oder Handel	Interventionsgespräch <ul style="list-style-type: none"> • Fokus: Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen • je nach Verlauf Ordnungsmaßnahmen¹⁶, ggf. Schulverweis • wenn zusätzlich der Konsum als problematisch empfunden wird: Vermittlung in Beratungsstelle, ggf. auch Beratungsgespräche zur Auflage machen¹⁷ • nach Möglichkeit freiwillige Herausgabe der Drogen erreichen¹⁸ 	Muss informiert werden



Unterstützungsmöglichkeiten		Erziehungsberechtigte	Polizei
intern	extern		
<ul style="list-style-type: none"> • (zusätzliche) Präventionsmaßnahmen in der Klasse / dem Jahrgang / der Schule durchführen 		<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte informieren • Hinweise zur Unterstützung (z.B. Gespräche in einer Fachstelle Sucht) 	Muss durch die Schulleitung eingeschaltet werden ¹⁵
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung • Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen Sucht und Suchtprävention • Familienberatung • Elternabend zur Suchtprävention 		

Unterstützungsmöglichkeiten		Erziehungsberechtigte	Polizei
intern	extern		
<ul style="list-style-type: none"> • (zusätzliche) Präventionsmaßnahmen an der Schule durchführen 		<ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsberechtigte müssen informiert werden • Hinweise zur Unterstützung (z.B. Gespräche in einer Fachstelle Sucht) 	Muss durch die Schulleitung eingeschaltet werden ¹⁹
<ul style="list-style-type: none"> • Schulsozialarbeit • Beratungslehrkraft • Klassenleitung • Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendberatung • Fachstellen Sucht und Suchtprävention • Familienberatung • Elternabend zur Suchtprävention 		

¹⁰ Hierzu sollte es eine Vereinbarung zwischen Schule und Beratungsstelle geben.

¹¹ Auch hierzu sollte es eine Vereinbarung zwischen Schule und Beratungsstelle geben. Andernfalls kann dieses wichtige Instrument aus verschiedenen Gründen verpuffen (z.B. Motivationslage des/der Schüler*in, fehlende Zielrichtung des Gesprächs, Intervention wird als Strafe empfunden und „abgeessen“, Fachstellen fühlen sich instrumentalisiert).

¹² Vgl. Hinweise dazu in Kap. 2.

¹³ Ermittlungen mit strafrechtlicher Zielsetzung sind nicht Aufgabe der Schule.

¹⁴ Vgl. FN 10 und 11.

¹⁵ Ermittlungen mit strafrechtlicher Zielsetzung sind nicht Aufgabe der Schule.

¹⁶ Bei bestimmten Ordnungsmaßnahmen ist die Landesschulbehörde einzubeziehen; vgl. 2.1 bzw. 6.4.2.

¹⁷ Vgl. FN 10 und 11.

¹⁸ Vgl. Hinweise dazu in Kap. 2.

¹⁹ Ermittlungen mit strafrechtlicher Zielsetzung sind nicht Aufgabe der Schule.

5.

Links, Tipps, Materialien, Literatur

Links:

www.drugcom.de

Infoseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, BZgA

www.quittheshit.net

Online-Programm der BZgA zur Cannabis-konsumreduzierung/-abstinenz

www.stark-statt-breit.de

Präventionsprogramm Cannabis NRW

www.drugscouts.de

Informationen über Substanzen, DrugScouts ist ein SZL Suchtzentrum gGmbH, Leipzig

www.mindzone.info

Informationen über Substanzen, München, Trägerschaft: Landescaritasverband Bayern e.V.

www.nls-online.de

Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen – Infos zu Suchprävention und Suchthilfe in Niedersachsen; Materialien

www.dhs.de

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen

www.bzga.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – Materialien, Studien etc.

Tipps:

Fachkräfte für Suchtprävention in Niedersachsen:

<https://nls-online.de/home16/index.php/adres-sen/57-fachstellen-fur-suchtpraevention>

MOVE – Motivierende Kurzintervention – Fortbildung für pädagogische Kräfte:

<https://move-niedersachsen.de/>

Materialien:

www.nls-online.de

Broschüren über Cannabis für Jugendliche und Eltern; Materialien zur Suchtprävention

www.drogisto.de

Materialien zur Suchtprävention der Drogenhilfe Köln

www.bzga.de

Broschüren und Materialien

www.jugendschutz-materialien.de

Broschüre „Mit einem Bein im Knast. Rechtliche Aspekte für den Umgang mit Drogen konsumierenden Jugendlichen“

Literatur:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hrsg.) (2018). Schule und Cannabis. Regeln, Maßnahmen, Frühintervention. Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte. Köln.

Download unter:

<https://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/nach-schulform-sortiert/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehinter-vention/> (Aufruf: 27.6.2019)

Die Senatorin für Kinder und Bildung (Hrsg.) (2017): Hinsehen. Hilfen zum Umgang mit Suchtmittelkonsum in der Schule.

Download unter:

https://www.zeb-bremen.de/files/zeb-bremen/downloads/info_38-2017_a.pdf (Aufruf 23.07.2019)

Hoffmann, Peter (2010): **Drogentests an Schulen senden das falsche Signal.** In: Bildung Schweiz, 6, S. 20.

Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg (2009): **Drogen & Recht. Legale und illegale Drogen in Schulen – Rechtliche Fragestellungen und Tipps.**

Download unter:

<https://li.hamburg.de/contentblob/2817578/a1636d2c79dd372d496251d80c00a01e/data/pdf-legale-und-illegale-drogen-in-schulen-2014.pdf;jsessionid=AF768A473236662C260FC-5F65A58E85E.liveWorker2> (Aufruf: 23.07.2019)

Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.) (2018): **Was passiert, wenn Schüler und Schülerinnen Straftaten begehen. Die polizeiliche Jugendsachbearbeitung. Handreichung für Lehrerinnen und Lehrer.**

Download unter:

https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/praevention/kinder_und_jugend/was-passiert-wenn-schueler-und-schuelerinnen-straftaten-begehen-113549.html (Aufruf: 27.6.2019)

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (2011): **Suchtmittel an Schulen. Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge. Materialien zur Gesundheitsförderung, LZG-Schriftenreihe Nr. 165.**

Download unter:

http://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Rechtsgrundlagen/rz-bro-schule-und-rechtsfragen_2_aufl.pdf

6.

Anhang

- **Erlass: Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule**
- **Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft**
- **Schweigepflicht von Beratungslehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen**

6.1.

Erlass: Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule

RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -, Fundstelle: SVBl. 2013 Nr. 1, S. 30, Bezug: RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsums sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabs können von dem Verbot befreien die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule. Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

(Quelle: <http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvorisprod.psm1&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000032187>, Aufruf: 27.06.2019)

- **Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)**

- **Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 07.10.2010: § 55 (Absatz 3 und 4) Erziehungsbererechtigte**
- **Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 3. Juni 2015: § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen**

6.2.

Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ v. 1.6.2016 - 25.5-81411 (Nds. Mbl. Nr. 23/2016 S. 648; SVBl. 8/2016 S. 433) - VORIS 22410 -

1. Allgemeines

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule den Schülerinnen und Schülern einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schülerinnen und Schüler, Schulleitung, Lehrkräfte, Eltern sowie Schulträger.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es unerlässlich, das Thema „Sicherheit und Abwehr von Gewalt“ in allen Schulen regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Überlegungen zu machen.

Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. Dabei ist auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückzugreifen.

Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beim Schulbesuch zu gewährleisten und Straftaten im Lebensraum zu verhüten. Zudem soll die Entscheidung von Schülerinnen und Schülern zu gesetzestreuem Verhalten auch außerhalb der Schule gestärkt werden.

Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft kontinuierlich weiter zu fördern, durch abgestimmte Maßnahmen zu konkretisieren und zu verbessern.

Die Schule kann die Erfahrung und Unterstützung der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags insbesondere für problembelastete Schülerinnen und Schüler sowie Schülergruppen nutzen.

Die Polizei kann bereits zu einem frühen Zeitpunkt delinquentes Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder

weitere drohende Gefahren erkennen und somit Straftaten präventiv entgegenwirken.

Die Staatsanwaltschaft erhält durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Täterin oder Täter und Opfer, das eine dem Erziehungsgedanken des JGG entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

2. Regelungen für die Schule

In allen Schulen ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept aktuell zu halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt sowohl kulturell als auch alters- und geschlechterbezogen unterschiedlich ausgeübt, erlebt und verarbeitet wird.

Das Sicherheits- und Präventionskonzept ist mit Schülernrat und Schülerrat abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die Schule überprüft regelmäßig im Rahmen einer Dienstbesprechung oder einer Gesamtkonferenz, ob die schulischen Maßnahmen ausreichend sind.

Zur Unterstützung können sich Schulen an das Beratungs- und Unterstützungssystem der NLSchB wenden, dort finden sich im geschützten Bereich auch die der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zugrunde liegenden Konzepte.

Nähere Ausführungen sind der Anlage zu entnehmen.

3. Regelungen für die Zusammenarbeit

3.1 Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle namentlich jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner und stellen deren Erreichbarkeit sicher. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner halten den Kontakt, übermitteln Informationen und besprechen die zur Umsetzung dieses Gem. RdErl. erforderlichen Maßnahmen.

Für die Schule nimmt ein **Mitglied der Schulleitung die Aufgabe** wahr oder beauftragt eine **geeignete Person des Kollegiums** damit.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Fachkommissariats Jugend, die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen oder eine Jugendsachbearbeiterin oder ein Jugendsachbearbeiter wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere geeignete Polizeibeamtin oder einen anderen geeigneten Polizeibeamten damit beauftragen.

3.2 Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bewerten in regelmäßigen Besprechungen, mindestens einmal im Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen ihre Zusammenarbeit. Schulvorstand, Gesamtkonferenzen sowie Schul- oder Elternversammlungen sollen in besonderen Fällen unterrichtet werden und die Möglichkeit der Erörterung erhalten.

3.3 Für die Staatsanwaltschaft benennt die Behördenleitung mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder

einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Schule und Polizei. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall nach Absprache in die Zusammenarbeit von Schule und Polizei eingebunden.

3.4 Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, ist den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft die wechselseitige Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen zu ermöglichen.

3.5 Themen der Prävention, insbesondere von Kriminalität und Gewalt sollen verstärkt Eingang in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung finden. Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft besprechen miteinander, wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können.

3.6 Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule mit Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

3.7 Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sollte ermöglicht werden.

Dazu sollen auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten genutzt werden. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines Rahmenkonzepts für das Fortbildungsangebot aller Schulformen sollten gemeinsame Angebote für Lehrkräfte und Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vorgesehen werden.

3.8 Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Lehrämter soll den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit der Polizei und der Justiz, insbesondere zur Kriminalprävention, sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstrafverfahren kennen zu lernen. Dies gilt auch für bereits im Schuldienst befindliche Lehrkräfte.

4. Anzeige- und Informationspflichten

4.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen sich aus § 138 StGB ergebenden Anzeigeverpflichtung für geplante Straftaten sind die Lehrkräfte darüber hinaus auch verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen die Schulleitung zu unterrichten.

Die Schulleitung hat, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht, unverzüglich die Polizei zu informieren.

Anzeigepflichtig sind insbesondere Gewalttaten von außen, schwere innerschulische Straftaten und Fehlverhalten, dem mit schulpädagogischen Mitteln nicht mehr begegnet werden kann.

Exemplarisch sind die nachfolgenden Beispiele angeführt, bei der eine entsprechende Intensität zu bejahen sein wird:

Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gefährliche Körperverletzung (z. B. mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangen), sonstige Gewaltdelikte, politisch oder religiös motivierte Kriminalität, Verstöße gegen das WaffG, Raub, Einbruchsdiebstahl, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (z. B. erheblicher Missbrauch digitaler Medien), Ausspähen und Abfangen von Daten, Computerbetrug bzw. Sabotage, **Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz**, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z. B. Steinwürfe).

Darüber hinaus ist die Intensität der Straftat im Einzelfall bei weniger schwerwiegenden Straftaten wie z. B.

Beleidigung, Bedrohung (Drohung mit einem Verbrechenstatbestand z. B. Totschlag oder Inbrandsetzung von Gebäuden), Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl, Sachbeschädigung zu prüfen.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten. Bei Erkennen von Anzeichen für delinquentes oder extremistisches Verhalten, einer Radikalisierung oder entsprechender Entwicklungen ist präventiv fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen und Erziehungsmitteln. Die Reaktion sollte zeitnah erfolgen, nicht überzogen sein, jedoch deutliche Grenzen aufzeigen.

Im Fall von Jugendstrafverfahren können die bereits von der Schule getroffenen Maßnahmen nach dem NSchG oder von der Polizei durchgeführte erzieherische Maßnahmen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht berücksichtigt werden. Berücksichtigungsfähig sind erzieherische Maßnahmen, die geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. In solchen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen; das Gericht kann das Verfahren einstellen. In der Beurteilung, welche strafrechtliche Reaktion sachgerecht ist, sollen Informationen der Schule einfließen, beispielsweise über die unerlaubte Abwesenheit vom Unterricht.

Ferner kann die Schule an die Staatsanwaltschaft Anregungen für eine besondere (z. B. beschleunigte) Verfahrensbehandlung herantragen, um eine möglichst umgehende Wiederherstellung des Rechtsfriedens an der Schule zu gewährleisten. Dazu können auch die allgemeinen Vereinbarungen zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht und Jugendgerichtshilfe über vorrangige Jugendverfahren einen wertvollen Beitrag leisten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem NSchG. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet sie Vollzugshilfe.

Die sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Polizei im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr bleiben davon unberührt.

4.2 Informationspflicht der Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, Informationen über Personen, Taten oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei erforderlich sind, der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Für die Information der Staatsanwaltschaft durch die Polizei gelten die allgemeinen Vorschriften.

4.3 Informationen an und durch die Justiz

Staatsanwaltschaft und Gericht unterrichten in geeigneten Fällen die Schule von der Einleitung des Verfahrens oder der Erhebung einer Klage und vom Ausgang des Verfahrens.

Die Schule unterrichtet ihrerseits die Staatsanwaltschaft nach § 70 Satz 2 JGG, wenn ihr bekannt wird, dass gegen die Beschuldigte oder den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Die Polizei wird von der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensausgang in Kenntnis gesetzt.

Bei der Vollstreckung von Jugendstrafe und Jugendarrest soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung u. a. die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Der oder dem Jugendlichen oder Heranwachsenden kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und von ihr die Kenntnisnahme auf der Ladung bescheinigen zu lassen.

Entsprechendes gilt für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Heranwachsende.

5. Dokumentation

Die Schulleitungen, die Polizei und die Staatsanwaltschaft dokumentieren ihre Maßnahmen in geeigneter Art und Weise.

6. Datenschutz

Die Erhebung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des BDSG, des OEG, des Nds. SOG, der StPO, des JGG, des NSchG und des NDSG.

7. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am 1.6.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

An

die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische
Qualitätsentwicklung
die Polizeibehörden und Polizeidienststellen
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften

(Quelle: Schure – Schule und Recht in Niedersachsen. Gesetze, Verordnungen, Erlassen und Kommentare, <http://www.schure.de/22410/25-5-81411.htm>, Aufruf: 27.06.2019).

6.3.

Schweigepflicht von Beratungslehrkräften, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Schulen

Verfügung der LSchB vom 16.3.2007 - 9-81410 - (n.v.)

Mit Erlass vom 17.11.2006 hat sich MK folgendermaßen zu der Frage geäußert, inwieweit Beratungslehrkräfte verpflichtet sind, die ihnen in ihrer Funktion anvertrauten Geheimnisse weiterzugeben:

„Sinnvolle und effektive Beratung setzt ein bestehendes Vertrauensverhältnis voraus.

Die Beratungslehrkraft ist darauf angewiesen, dass die Schülerin oder der Schüler sie umfassend informiert und sich ihr anvertraut. Von daher müssen die Ratsuchenden sich darauf verlassen können, dass ihre Angaben nicht missbraucht und auch nicht an andere weitergegeben werden.

Eine Beratungslehrkraft wird nur dann von der Schülerschaft in ihrer Rolle akzeptiert, wenn sie als vertrauenswürdig gilt. Anderenfalls unterliegt aber auch die Beratungslehrkraft grundsätzlichen Offenbarungspflichten.

Daher ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den Geheimhaltungs- und Offenbarungspflichten von Beratungslehrkräften. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Schweigepflicht, die sich aus den dienstrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ergibt und der strafrechtlich normierten Schweigepflicht nach § 203 StGB.

Unstrittig zählen Beratungslehrkräfte zu den Amtsträgern i.S. von § 203 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB, die bestraft werden, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, offenbaren, das ihnen als Lehrkräfte anvertraut oder sonst bekannt geworden ist.

Der Auffassung, die Befugnis zur Weitergabe ergebe sich aus § 11 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 2 Nds. Datenschutzgesetz und der Ziffer 3.1 Abs. 5 des Erlasses „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“, kann nicht gefolgt werden. Die Annahme, die Regelung in dem Erlass stelle die erforderliche Rechtsvorschrift i.S. des § 10 Abs. 2 Satz 2 a Nds. Datenschutzgesetz dar, ist unzutreffend. § 10 Nds. Datenschutzgesetz erfordert eindeutig das Vorliegen einer Rechtsvorschrift, während dessen es sich bei dem fraglichen Erlass lediglich um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Auch die behauptete generelle Regelung im Nds. Datenschutzgesetz für die Weitergabe ist nicht ersichtlich.

Somit unterliegen die Beratungslehrkräfte gem. Ziffer 3.1 Absatz 5 des Erlasses „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“ nicht uneingeschränkt der Verpflichtung, sofort die Schulleitung zu unterrichten, wenn sie im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit Schülerinnen und Schülern Kenntnis von in dem Erlass genannten oder vergleichbaren Straftaten erlangen. Der Erlass richtet sich im Übrigen allgemein

an Lehrkräfte, nicht im Besonderen an Beratungslehrkräfte.

Die Weitergabe von Mitteilungen kann nur dann als befügt i.S.v. § 203 StGB angesehen werden, wenn hierfür allgemeine Rechtfertigungsgründe vorliegen (vgl. Schöнке/Schröder § 203, Rn. 54). Wilhelm Habermalz hat in seinem Aufsatz „Der Strafrechtsschutz des Beratungsgeheimnisses“ in PädF 3 (1992) hierzu folgende rechtliche Bewertung abgegeben, der sich das MK anschließt:

„In Ausnahmefällen kann die Beratungslehrkraft ein Geheimnis offenbaren, wenn ein strafrechtlicher Notstand vorliegt (§ 34 StGB), also eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, die nach sorgfältiger Abwägung der Interessen nur durch die Offenbarung abgewendet werden kann.

Eine Offenbarungspflicht besteht bei drohender Gefahr einer schweren Straftat. Erfährt die Beratungslehrkraft im Rahmen der Beratung von einem geplanten Mord, Raub oder einer anderen in § 138 StGB genannten Straftat, dann muss dies angezeigt werden, wenn die Beratungslehrkraft nicht selbst Gefahr laufen will, bestraft zu werden.“

Nach alledem ist in jedem Einzelfall genau abzuwägen, ob die Schweigepflicht zugunsten einer Offenbarungspflicht verletzt werden darf oder sogar muss.

Hier eröffnet sich ein Bereich, in dem die Beratungslehrkraft einen vom Gesetzgeber gewollten Ermessensspielraum hat, den sie eigenverantwortlich ausfüllen muss. Dadurch soll erreicht werden, dass die Probleme mit größerer Wahrscheinlichkeit situationsgerecht, vernünftig und auf die individuelle Lage abstellend behandelt werden können.

Ein Hinweis der Beratungslehrkraft vor Beginn eines Beratungsgesprächs auf die Offenbarungspflicht i. S. d. § 203 StGB ist nicht erforderlich.“ (Ende Zitat MK)

Die vorstehenden Ausführungen können auf Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen übertragen werden.

§ 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB lautet auszugsweise:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ..., offenbart, das ihm als ...

(Nr. 5) staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge ... anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.“

§ 203 Abs. 1 StGB gilt somit auch (für staatlich anerkannte) Schulsozialarbeiter/innen und Schulsozialpädagogen/Sozialpädagoginnen, die an Schulen tätig sind. Für die staatliche Anerkennung ist z.B. in Niedersachsen gemäß § 1 der SozialarbVO Niedersachsen ein diesbezüglicher Abschluss an einer Fachhochschule erforderlich.

Der Geltungsbereich des § 203 Abs. 1 StGB orientiert sich (allein) an der Zugehörigkeit zu der bestimmten Berufsgruppe. Nicht entscheidend ist die konkrete Aufgabe und Tätigkeit, die die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter an der einzelnen Schule übernimmt. Es ist somit unerheblich, welche Aufgabenfelder (z.B. Berufsorientierung, soziale Kompetenzförderung in Grup-

pen, offenes Gesprächsangebot) oder Tätigkeitsschwerpunkte (z.B. Beratung) der Schulsozialarbeiter an einer Schule wahrnimmt. Nicht relevant ist, ob der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter ein fremdes Geheimnis im Rahmen einer Beratung anvertraut wird oder beispielsweise bei Ansprache durch eine Schülerin bzw. einen Schüler auf einer von ihr/ihm begleiteten Veranstaltung/Schulfahrt.

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 StGB gilt grundsätzlich auch behördenintern, d.h. innerhalb der Schule gegenüber den Vorgesetzten (Schulleitung), gegenüber Kolleginnen und Kollegen, auch gegenüber denen, die ggf. ebenfalls der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, oder gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB stehen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen (z.B. Assistenzkräfte oder Schreibkräfte, die an dem Geheimnis teilhaben) und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten).

Die Weitergabe eines Geheimnisses (= Tatsache, die nur einem einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat) ist dann nicht unbefugt, wenn sie

- mit Einwilligung der/des Betroffenen erfolgt,
- gesetzlich ausdrücklich geboten ist.

Die Einwilligung muss zum einen eindeutig sein im Hinblick auf die Person bzw. den Personenkreis, der bzw. dem gegenüber die Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt. Zum anderen müssen die Informationen konkret angegeben werden, die offenbart bzw. weitergegeben werden dürfen. Die Einwilligung von minderjährigen Schüler/innen wird man als wirksam ansehen können, wenn diese die Tragweite ihrer Entscheidung überblicken können. Ab einem Alter von 14 Jahren wird in der Regel die erforderliche Einsichtsfähigkeit vorhanden sein. Dieses ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen. Es empfiehlt sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen.

Gegenüber den Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin/eines minderjährigen Schülers besteht eine aus dem Erziehungsrecht (§§ 1626, 1631 BGB) resultierende Offenbarungspflicht. Diese Offenbarungspflicht wird begrenzt durch das Selbstbestimmungsrecht des minderjährigen Geheimnisträgers. In jedem konkreten Einzelfall ist abzuwägen, wessen Interessen vorgehen. Das Geheimhaltungsinteresse des Minderjährigen, dass seine Erziehungsberechtigten nicht erfahren, dass er Beratung in Anspruch nimmt, steht dem Interesse der Erziehungsberechtigten, aufgrund ihres Erziehungsrechts und ihrer -pflicht, hiervon Kenntnis zu erlangen, gegenüber. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere die Einsichtsfähigkeit der/des Minderjährigen und Gründe des Kindeswohles zu berücksichtigen. Die Zeugnispflicht in einem Strafverfahren geht der

Schweigepflicht vor. Ein strafprozessrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO wird der Berufsgruppe der Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen nicht zuerkannt.

Die aus § 203 StGB resultierende Verschwiegenheitspflicht betrifft jedoch nicht die gesamte Tätigkeit der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und der Beratungslehrkräfte.

§ 43 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) normiert einen umfangreichen Aufgabenkatalog der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 NSchG trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gesamtverantwortung für die Schule. Sie oder er ist zugleich Vorgesetzte/r der an der Schule tätigen Beschäftigten, somit auch der staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie der Beratungslehrkräfte.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 43 NSchG und als Vorgesetzter muss die die Schulleitung über die wesentlichen schulischen Ereignisse informiert sein.

Die Verschwiegenheitspflicht, die grundsätzlich auch gegenüber den Vorgesetzten besteht, ist dann nicht berührt, wenn die Schulleitung beispielsweise eine allgemeine Darstellung der Tätigkeit der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters, der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen oder der Beratungslehrkraft anfordert. Diese sind aufgrund ihrer Eingliederung in den hierarchischen Behördenaufbau gehalten, Informationen zu Arbeitszeiten, Tätigkeitsschwerpunkten, deren Gewichtung u.ä. mitzuteilen. In diesem Zusammenhang dürfen keine Informationen/Daten weitergegeben werden, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen erlauben. Auch die Erhebung und Weitergabe von aggregierten und hinreichend anonymisierten Daten über die Beratung (Zusammenfassungen, Statistiken, allgemeine Tätigkeitsberichte) verletzt die Verschwiegenheitspflicht nicht. Die Schulleitungen sind kraft ihrer Fürsorgepflicht gehalten, nur solche Auskünfte anzufordern, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einen Konflikt mit ihrer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht bringen.

Die Verfügung „Schweigepflicht von Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen“ der Landesschulbehörde, Abteilung Hannover, Außenstelle Syke, vom 04.07.2005, 2 SY c, wird aufgehoben.

Quelle: Schure – Schule und Recht in Niedersachsen. Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Kommentare.
Internet: <http://www.schure.de/9/81410.htm> (Aufruf: 26.06.2019).

6.4.

Auszüge aus dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

6.4.1.

Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 07.10.2010: § 55 (Absatz 3 und 4) Erziehungsberechtigte¹⁹

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4)¹Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (§ 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. ³Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

6.4.2.

Auszug aus dem NSchG in der Fassung vom 3. Juni 2015: § 61 Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen²⁰

(1) ¹ Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. ² Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. ³ Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldig fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in ei-

nem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,

2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) ¹ Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. ² Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. ³ Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

(5) ¹ Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. ² Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
 2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen
- allgemein vorbehalten.

(6) ¹ Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. ² Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. ³ Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule, die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

¹⁹ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Schul-G+ND+%C2%A7+55&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

²⁰ <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Schul-G+ND+%C2%A7+61&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Quelle: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=Schul-G+ND+%C2%A7+61&psml=bsvorisprod.psml&max=true> (Aufruf: 25.6.2019)



Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen (NLS)

Gruppenstraße 4 | 30159 Hannover | Tel.: 0511 626266-0 | info@nls-online.de | www.nls-online.de